

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Energiekostenzuschuss II: Änderung der Abrechnungszeiträume der 2. Förderperiode

Inhalt

- 01 Energiekostenzuschuss II: Änderung der Abrechnungszeiträume der 2. Förderperiode
- 01 Neue Mindest-KÖSt: Herabsetzung von KÖSt-Vorauszahlungen
- 02 BFG bejaht ex-nunc Anwendung der Dreiecks-geschäftsvereinfachung

Die Abrechnungszeiträume für die 2. Förderperiode für den Energiekostenzuschuss II für den Zeitraum Juli bis Dezember 2023 laufen gemäß einer Abstimmung der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen mit dem BMAW und der aws nicht wie in der Richtlinie (Pkt 11.1) vorgesehen von 15. Februar 2024 bis 6. Juni 2024, sondern werden gemäß aws voraussichtlich erst im April (nach Ostern) beginnen. Die individuellen Abrechnungszeiträume werden den Unternehmen durch die aws gesondert mitgeteilt.

Neue Mindest-KÖSt: Herabsetzung von KÖSt-Vorauszahlungen

Mit dem Start-Up Förderungsgesetz wurde die Mindestkörperschaftsteuer (Mindest-KÖSt) für GmbHs und FlexCos auf EUR 500 pro Kalenderjahr bzw. auf EUR 125 pro Kalendervierteljahr gesenkt. Derzeit werden von der Finanzverwaltung noch KÖSt-Vorauszahlungsbescheide in Höhe der alten Mindest-KÖSt erlassen.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für eine amtswegige oder rückwirkende automatisierte Herabsetzung der Vorauszahlungsbescheide 2024, die noch in Höhe der alten Mindest-KÖSt erlassen wurden. In diesen Fällen ist ein Herabsetzungsantrag einzureichen.

Mit jeder Veranlagung eines Vorjahres i.H.d. Mindest-KÖSt sollte die Mindest-KÖSt für das Jahr 2024 automatisch mit EUR 500 pro Jahr festgesetzt werden.

BFG bejaht ex-nunc Anwendung der Dreiecksgeschäftsvereinfachung

Umsatzsteuergesetz

Das BFG bejaht in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2023, RV/6101039/2015 (Amtsrevision eingebracht) die ex-nunc Anwendbarkeit der Dreiecksgeschäftsvereinfachung im Falle der nachträglichen Ausstellung einer korrekten Rechnung i.S.d. Art 25 UStG, sofern die korrigierten Rechnungen dem Leistungsempfänger tatsächlich zugehen.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt hatte sich das BFG mit einem missglückten Dreiecksgeschäft aus den Jahren 2010 bis 2014 (hierzu erging eine eigene Entscheidung, BFG 7. Dezember 2023, RV/6100547/2015) zu befassen, für welches im Jahr 2015 Rechnungskorrekturen erfolgten. Zwar ist nach der Judikatur des EuGH (EuGH 8. Dezember 2022, C-247/21, Luxury Trust Automobil GmbH) geklärt, dass Rechnungskorrekturen bei missglückten Dreiecksgeschäften keine Rückwirkung zukommt. Nach Ansicht des BFG müsse eine erstmalige Ausstellung der erforderlichen Rechnung aber dazu führen, dass mit diesem Zeitpunkt und somit dem Vorliegen sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen die Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte auch zur Anwendung kommen kann. Eine andere Auslegung würde dazu führen, dass man eine "Rechnungskorrektur" zwar als erstmalige Ausstellung einer für die Anwendung der Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte erforderlichen Rechnung (d.h. als Tatbestandsvoraussetzung) qualifiziert, dieser aber weder Rechtswirkungen für die Vergangenheit noch für die Gegenwart oder Zukunft zubilligt. Dies erscheint nach Ansicht des BFG nicht sachgerecht.

Die Entscheidung des VwGH zu dieser Frage bleibt abzuwarten.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at